

## 2.2 Teil I: Gesetz betreffend die Änderung des Anwaltsgesetzes vom 19. Dezember 2001

**1. Lesung** (Fassung der vorberatenden Kommission siehe Anhang zum Protokoll)  
(Fassung nach 1. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

Ziffer 1: Titel nach § 4

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 2: §§ 4a bis 4d

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

§ 4c

Zu Abs. 2: Mit der Formulierung "Kanzlei" wird materiellrechtlich nichts über die Art und Weise der Organisation des Anwaltsbüros ausgesagt.

§4d

Zu den Abs. 1 und 3: Die Kommission hat in der 1. Lesung einstimmig entschieden, den zweiten Satz aus Abs. 3: "Die Originale der Verfügung ...", in den Abs. 1 zu verschieben. In der 2. Lesung hat die Kommission mit 12:2 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden, den zweiten Satz in Abs. 1 wie folgt anzupassen: "Ein Original der Verfügungen von Todes wegen ist der amtlichen Depotstelle gemäss Art. 504 und 505 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am Wohnsitz der verfügenden Person zur Aufbewahrung zu übergeben." Mit dieser Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Urkundspersonen bei der Beurkundung mehrere Originale gleichzeitig erstellen können, wobei die Anzahl der Originale in der Urkunde zu erwähnen ist.

Bei der Übergabe von Register und Beurkundungsakten infolge Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit und Fehlen einer Nachfolge (Abs. 3) an das Notariat werden keine Gebühren erhoben. Die Entgegennahme stellt eine unentgeltliche Leistung des Notariates dar. Es liegt im staatlichen Interesse, dass die Urkunden - zum Beispiel beim Tod eines Anwaltes, der allein tätig war - auch tatsächlich übergeben werden.

Bei Urkunden über den Vorsorgeauftrag gemäss neuem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie Urkunden über die direkte Vollstreckung ist im Zeitpunkt der Erstellung - anders als bei Verfügungen von Todes wegen oder Urkunden des Gesellschaftsrechtes (Handelsregisteramt) - keine gesetzliche Depotstelle vorgesehen. Es macht deshalb Sinn, die Übergabe solcher Urkunden bei der Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit gesetzlich zu regeln. Dabei ist die Aufbewahrung beim zuständigen Notariat am Sitz der Anwaltskanzlei der Aufbewahrung im Staatsarchiv vorzuziehen.

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: Auch hier hat sich die vorberatende Kommission weitgehend an den regierungsrätlichen Entwurf angelehnt. Abgeändert hat sie lediglich § 4d, indem sie den letzten Satz von Abs. 3 in leicht veränderter Form in den

Abs. 1 verschoben hat. Da gibt es eine kleine Differenz in der Arbeitsweise: Die amtlichen Notare sind gehalten, ein einziges Original einer öffentlichen Urkunde zu erstellen. Der Anwalt, der beurkunden darf, ist aber berechtigt, mehrere Originale zu erstellen, zum Beispiel bei Ehe- und Erbverträgen. Deshalb hat man die Formulierung gewählt, dass ein Original der amtlichen Depotstelle zu übergeben ist.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 3: Titel vor § 5

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 4: § 7 Abs. 1 Ziff. 5a

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 5: Titel vor § 8

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 6: Titel vor § 11

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 7: Titel vor § 17

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 8: § 18a

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: § 18a ist neu und hat eigentlich nicht unmittelbar mit der Beglaubigungs- und Beurkundungskompetenz zu tun. Bei der Revision des Anwaltsgesetzes hielt man es für notwendig, die Forderung nach einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Franken einzufügen. Es gibt Kantone, die eine Deckungssumme von 1 Million Franken einsetzen. Je nach dem, um welchen Fall es sich handelt, kann diese Summe aber ungenügend sein. Deshalb hat sich die Kommission entsprechend dem regierungsrätlichen Vorschlag entschieden und eine Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Franken akzeptiert. In Bezug auf die Prämie dieser Versicherung ist die Differenz nicht gross. § 18a wurde im Rahmen der Beglaubigungskompetenz eingefügt, weil der private Anwalt im Gegensatz zum amtlichen Notar haftet, wenn er einen Fehler begeht.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 9: Titel vor § 19

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 10: Titel vor § 21

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 11: § 22

(Schriftliche Ausführungen des Kommissionspräsidenten)

Die Kommission hat beschlossen, den Ausdruck "Aufwandentschädigung" durch "Tarif" zu ersetzen. Es geht hier lediglich um die Gebührenfestlegung für den eigentlichen Beurkundungsakt, den so genannten Stempel.

Die Aufwendungen für die Erstellung eines Dokumentes vor dem eigentlichen Beurkundungsakt sind aussergerichtlich in Absprache mit dem Klienten festzulegen und werden in der Regel nach Zeitaufwand verrechnet.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 12: Titel vor § 24

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 13: §§ 24 Abs. 1 und 25

Kommissionspräsident **Schlatter**, CVP/GLP: In der jetzigen Fassung wird noch von Haft und Busse gesprochen. Den Ausdruck "Haft" gibt es nicht mehr. Deshalb erfolgte die Abänderung auf eine Busse bis Fr. 20'000.--. Bisher sah man bei der unerlaubten Berufsausübung eine Busse von Fr. 10'000.-- vor, die nun auch bei Fr. 20'000.-- liegt.

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 14: Titel vor § 26

Diskussion - **nicht benützt.**

Ziffer 15: Titel vor § 28

Diskussion - **nicht benützt.**

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

**Präsident:** Wir haben die Gesetzesänderung in 1. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.